



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 16.12.2019

### **Nachfrage zur Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage „Rechtsextremistische Straftaten durch nicht-rechtsextremistische Täter“**

In Fürth wurde vor einigen Wochen ein „erklärter Nazi-Gegner“ wegen öffentlichen Zeigens des sogenannten Hitler-Grußes zu einer Geldstrafe von 2.100 Euro verurteilt. Er selbst bestritt laut Presseberichten den Vorwurf bzw. wollte ihn als satirischen Protest gegen einen Informationsstand der AfD verstanden wissen. Zudem hätte er „einige Jahre am Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände in Nürnberg gearbeitet und dort in Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen kritisch über Nazi-Propaganda aufgeklärt“ (vgl. <https://www.nordbayern.de/region/fuerth/nazi-gegner-in-fuerth-fur-hitler-gruss-verurteilt-1.9414974>).

In meiner Schriftlichen Anfrage vom 28.10.2019 wollte ich Aufklärung über diese Diskrepanz zwischen der (Selbst-)Beschreibung des Täters als „Antifaschist“ und der Einordnung seiner Tat als „politisch motivierte Kriminalität rechts“. Ich fragte bzgl. der Beweggründe des Tatverdächtigen unter anderem: „Inwiefern sieht die Staatsregierung ... eine Motivation ... als gegeben, welche entsprechend der Definition ‚PMK rechts‘ Bezüge ‚zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus‘ hat und ‚diese ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren‘?“

In der Antwort der Staatsregierung vom 25.11.2019 heißt es im Hinblick auf die geschilderte Tat (sowie einen weiteren Vorfall in München): „Nach Auskunft der jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidien rechtfertigte zum Zeitpunkt der Erfassung im KPMD-PMK die Gesamtschau der jeweiligen Einzelfälle unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse und unter Beachtung der bundesweit einheitlichen Richtlinien des KPMD-PMK sowohl im in der Vorbemerkung angeführten Vorfall in Fürth als auch im Fall in München eine Zuordnung zum Phänomenbereich PMK-rechts.“

Abgesehen davon, dass diese Antwort keine Einschätzung der Staatsregierung enthält und somit meine Frage im Kern unbeantwortet lässt, besteht weiterhin bzw. erneut ein offensichtlicher Widerspruch zwischen dem Zeitungsbericht und der Einschätzung durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium. Es ergeben sich folgende Möglichkeiten zu dessen Erklärung:

Variante A) Die Presseberichte sind fehlerhaft und der Tatverdächtige ist kein Antifaschist/„bekennender Nazi-Gegner“.

Variante B) Der Tatverdächtige hat für den Zeitraum seiner Tat sein Bekenntnis zu Antifaschismus/„Nazigegnerschaft“ temporär ersetzt durch ein Weltbild mit positivem Bezug „zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus“.

Variante C) Das Merkmal „Bezug zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus“ als Zuordnungskriterium zur „PMK rechts“ ist nicht nur in positivem, sondern auch im negativen Sinne zu verstehen.

Variante D) Die Einschätzung durch das örtliche Polizeipräsidium und somit die Zuordnung der Straftat zur „PMK rechts“ ist fehlerhaft.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Ich frage die Staatsregierung:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Liegen der Staatsregierung Hinweise auf Variante A vor? .....   | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, welche? .....  | 3 |
| 2.1 | Liegen der Staatsregierung Hinweise auf Variante B vor? .....   | 3 |
| 2.2 | Wenn ja, welche? .....  | 3 |
| 3.1 | Liegen der Staatsregierung Hinweise auf Variante C vor? .....   | 3 |
| 3.2 | Wenn ja, welche? .....  | 3 |
| 4.1 | Liegen der Staatsregierung Hinweise auf Variante D vor? .....   | 3 |
| 4.2 | Wenn ja, welche? .....  | 3 |
| 5.  | Falls 1.1–4.1 mit Nein beantwortet werden: Auf welche Erkenntnisse stützt das zuständige Polizeipräsidium die Gesamtschau, die die Zuordnung der Tat als „PMK rechts“ rechtfertigt? ..... | 3 |

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 10.01.2020

- 1.1 Liegen der Staatsregierung Hinweise auf Variante A vor?
- 1.2 Wenn ja, welche?
- 2.1 Liegen der Staatsregierung Hinweise auf Variante B vor?
- 2.2 Wenn ja, welche?
- 3.1 Liegen der Staatsregierung Hinweise auf Variante C vor?
- 3.2 Wenn ja, welche?
- 4.1 Liegen der Staatsregierung Hinweise auf Variante D vor?
- 4.2 Wenn ja, welche?
5. Falls 1.1–4.1 mit Nein beantwortet werden: Auf welche Erkenntnisse stützt das zuständige Polizeipräsidium die Gesamtschau, die die Zuordnung der Tat als „PMK rechts“ rechtfertigt?

Die Zuordnung zu einem Phänomenbereich im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfolgt einzelfallbezogen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters. Grundlage für die Entscheidung über die Zuordnung ist dabei nicht die Presseberichterstattung über den Vorfall, sondern die Gesamtschau des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse.

Das örtlich zuständige Polizeipräsidium Mittelfranken sieht die Einordnung des hier gegenständlichen Vorfalles in Fürth in den Phänomenbereich PMK-rechts des KPMD-PMK auf Basis der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse als gerechtfertigt an. Sollten sich im Lauf des Strafverfahrens neue Erkenntnisse ergeben, welche die Zuordnung zu einem anderen Phänomenbereich erfordern, erfolgt unter Beachtung der bundesweit einheitlichen Richtlinien des KPMD-PMK gegebenenfalls eine entsprechende Änderung.